

Examinatorium Strafrecht / AT/ Rechtswidrigkeit 1 / Notwehr – Arbeitsblatt Nr. 8

Deckt das Notwehrrecht die Tötung von Menschen zum Schutz von Sachwerten?

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: Der gehbehinderte T sieht aus dem Fenster seiner Wohnung wie A und B im Begriff sind, seinen auf der Straße abgestellten PKW aufzubrechen. Auf mehrfachen Zuruf, sie sollen verschwinden, erntet er nur sanftes Gelächter. Auch auf einen Warnschuss des T reagieren A und B nicht. T erkennt, dass es keine andere Möglichkeit gibt, den Diebstahl seines PKW zu verhindern und gibt schließlich einen gezielten Schuss auf die Beine des A ab, wobei er weiß und billigt, dass dieser Schuss für A tödlich sein kann, da er ein schlechter Schütze ist. T trifft. A stirbt.

Hier liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff von A vor, welcher T zur Notwehr gem. § 32 StGB berechtigt. Insbesondere im Hinblick auf Art. 2 EMRK ist es jedoch fraglich, ob die Tötung eines Menschen zum Schutz von Sachwerten von § 32 StGB erfasst wird.

1. Absolute Theorie

Vertreter: *Echterhölter*, JZ 1956, 142 (143 f.); *Frister*, GA 1985, 553 (564); *Marxen*, Die „sozialethischen“ Grenzen der Notwehr, 1979, S. 60 f.; *Schönke/Schröder-Perron/Eisele*, § 32 Rn. 62; *Stratenwerth*, 4. Aufl., § 9 Rn. 86; v. *Weber*, ZStW 65 (1963), 334; *Woesner*, NJW 1961, 1381 (1384); wohl auch *Kleszczewski*, Rn. 351.

Inhalt: Die Regelung des Art. 2 II EMRK wirkt unmittelbar für jedermann und beschränkt das Notwehrrecht des Einzelnen.

Argument: Die Regelungen der EMRK sind für jedermann geltendes Recht. Sie sind durch Bundesgesetz zu innerdeutschem Recht geworden. Eine Beschränkung der EMRK auf das Verhältnis Staat-Bürger lässt sich weder aus dem Text noch aus der Entstehungsgeschichte der Konvention ablesen. Jedenfalls hat die EMRK Reflexwirkung. Ferner sieht Art. 13 EMRK ein Beschwerderecht bei Rechtsverletzungen vor, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Im Umkehrschluss sind private Rechtsverletzungen somit als der Normalfall anzusehen.

Konsequenz: Die Tötung eines Menschen zur Verteidigung von Sachwerten kann nie durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Kritik: Die Regelungen der EMRK passen vielfach für Einzelpersonen nicht. So erlaubt Art. 2 II b EMRK die Tötung sogar „um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen“. Somit hätte der Einzelne das Recht, den Täter auf der Flucht zu töten, nicht jedoch die Rechtsverletzung im Wege der Notwehr zu verhindern.

2. Schutzrechtstheorie

Vertreter: *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 10 Rn. 112; *AnwKomm-Hauck*, § 32 Rn. 25; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 15 Rn. 52 f.; *Eisele*, JA 2000, 428; *Fischer*, § 32 Rn. 40; *Heinrich*, Rn. 367; *Jakobs*, 12/39 f.; *Jescheck/Weigend*, § 32 V; *Käßner/Seibert*, JuS 2006, 810 (813); *Krey*, JZ 1979, 702 (708); *Lackner/Kühl/Heger-Heger*, § 32 Rn. 11; *LK-Rönnau/Hohn*, 13. Aufl., § 32 Rn. 237; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 26 Rn. 31; *MüKo-Erb*, 4. Aufl., § 32 Rn. 22; *Schlüchter*, Lenckner-FS 1998, S. 313 (328 f.); *Schmidhäuser*, AT, 9/88; *SK-Hoyer*, § 32 Rn. 108; *SSW-Rosenau*, § 32 Rn. 37; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 9 Rn. 91.

Inhalt: Die EMRK hat unmittelbare Wirkung nur im Verhältnis Staat-Bürger. Das Verhältnis der Staatsbürger untereinander und somit das Notwehrrecht des Einzelnen wird dadurch nicht eingeschränkt.

Argument: Nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut ist die EMRK nur für hoheitliche Eingriffe gedacht. Dies ergibt sich auch aus der Auslegung des fremdsprachigen Textes. Die deutsche Übersetzung enthält mehrfache Ungereimtheiten. Dieses Ergebnis folgt vor allem daraus, dass dem Staat eine Vielzahl milderer Machtmittel zur Verfügung steht als dem Einzelnen.

Konsequenz: Die Tötung eines Menschen zur Verteidigung von Sachwerten kann durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Kritik: Die Beschränkung auf das Rechtsverhältnis Staat-Bürger führt zu Widersprüchlichkeiten. So erscheint es kaum denkbar, dass einem Privatmensch etwas gestattet wird, was einem Polizisten in der gleichen Situation verboten wäre.

3. Übereinstimmungstheorie

Vertreter: *Bernsmann*, ZStW 104 (1992), 290 (306, 323); *Blei*, § 39 II 3; *Gropp/Sinn*, § 5 Rn. 152; *Joecks/Jäger*, § 32 Rn. 28; *Otto*, § 8 Rn. 61 ff.; *Roxin/Greco* AT I, § 15 Rn. 88; *ders.*, ZStW 93 (1981), 68 (99); *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 528; *Zieschang*, GA 2006, 415 (419).

Inhalt: Die Regelung der EMRK stimmt mit dem Notwehrrecht des § 32 StGB sachlich überein, weshalb es zu keinen Überschneidungen kommt.

Argument: Eine sinnvolle Auslegung gerade des englischen und des französischen Textes ergibt nicht eindeutig, dass eine Tötung nur „zum Schutz von Leib und Leben“ zulässig sein soll. Die EMRK will nur diejenigen Fälle erfassen, bei denen sich der Täter bedenkenlos über das Rechtsgut Leben hinwegsetzt. Diese Fälle decken sich im deutschen Recht jedoch mit der sozialethischen Einschränkung der Notwehr über das Merkmal der Gebotenheit. Die verbotene „absichtliche“, d.h. nicht nur mit *dolus eventualis* vorgenommene Tötung dürfte auch im deutschen Recht mangels „Erforderlichkeit“ einer solchen Abwehrhandlung kaum zulässig sein.

Konsequenz: Die Tötung eines Menschen zur Verteidigung von Sachwerten kann im Ausnahmefall durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Kritik: Die Regelungen stimmen eben gerade in denjenigen Fällen nicht überein, in denen die Tötung des Angreifers das einzige Mittel ist, um eine Verletzung von wesentlichen Sachwerten zu verhindern.